

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Seiser Alm Cross Country Camp 2015

Das Cross Country Camp auf der Seiser Alm – im folgenden CCC genannt – ist eine Veranstaltung der fiedler concepts GmbH (nachfolgend auch „Veranstalter“).

Die AGB sind in ihrer bei der Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Sie sind in der aktuellen Fassung auf der Website „www.cross-country-camp.com“ einsehbar.

§ 1 Teilnahmebedingungen und Leistungsumfang

(1) Das Mindestalter der Teilnehmer beträgt 18 Jahre. Die Teilnehmer müssen per Email erreichbar sein.

(2) Der Leistungsumfang ist auf der Homepage „www.cross-country-camp.com“ im Detail beschrieben.

(3) Organisatorische Maßnahmen gibt der Veranstalter den Teilnehmern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung per E-Mail bekannt.

(4) Die Teilnehmer sind grundsätzlich selbst für ihre Gesundheit verantwortlich. Sie erhalten vom Veranstalter eine Risikoinformation. Spätestens beim Check-In bestätigen die Teilnehmer schriftlich diese Risikoinformation zur Kenntnis genommen zu haben und zu beachten.

§ 2 Anmeldung und Vertragsschluss

(1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online auf der Website „www.cross-country-camp.com“ über das dort hinterlegte Anmeldeformular. Die Angaben im Anmeldeformular müssen von dem Teilnehmer vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Die Online-Anmeldung ist für den Teilnehmer verbindlich.

(2) Nach vollständiger Durchführung der Online-Registrierung erhält der Teilnehmer eine Bestätigung über den Eingang der Anmeldung per Email vom Veranstalter.

(3) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt zustande, wenn der Veranstalter den Vertragsschluss des Teilnehmers bestätigt. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Teilnehmer die Teilnahmebestätigung zur Verfügung stellen.

§ 3 Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Teilnahmegebühr ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und der Teilnahmebestätigung. Für das CCC beträgt die Teilnahmegebühr Euro 299,- pro Teilnehmer für die Dauer des Camps. Für das CCC inkl. Triathlon- Package beträgt die Teilnehmergebühr Euro 349,- pro Person.

(2) Hierauf ist eine Anzahlung in Höhe von 20% der Teilnahmegebühr unmittelbar nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die restliche Teilnahmegebühr ist bis spätestens 21 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen (maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Veranstalter), sofern die Veranstaltung nicht mehr wegen zu geringer Teilnehmerzahl abgesagt werden kann. Wenn zwischen dem Eingang der Teilnahmebestätigung und der Veranstaltung weniger als 21 Tage liegen, ist die Teilnahmegebühr unmittelbar in voller Höhe vor der Veranstaltung an den Veranstalter zu zahlen (maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Veranstalter).

(3) Geht der Zahlungsbetrag nicht sofort oder innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ein und wird trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Zahlung geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall wird der Veranstalter eine Kostenpauschale von EUR 50,00 als Schadenersatz geltend machen. Die vorstehenden Rechte des Veranstalters bestehen nicht, wenn die Zahlungsverzögerung nicht von dem Teilnehmer oder allein oder überwiegend vom Veranstalter zu vertreten ist. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten des Veranstalters unbenommen.

(4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des vollständigen Teilnahmebetrags trotz Mahnung und Nachfristsetzung kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Mangel der Veranstaltung vorliegt. Der Veranstalter kann bei Rücktritt vom Reisevertrag wegen Zahlungsverzugs des Teilnehmers als Entschädigung Rücktrittsgebühren entsprechend § 7 (4) verlangen. Leistet der Teilnehmer fällige Zahlungen nicht, behält sich der Veranstalter für die zweite Mahnung eine Mahnkostenpauschale von EUR 20,- vor. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Teilnehmer unbenommen.

(5) Zahlungen sind nur per Banküberweisung möglich.

(6) Ohne vollständige Zahlung der Teilnahmegebühr vor Veranstaltungsbeginn besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

(7) Zur Absicherung der Teilnahmegebühren hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Ein Sicherungsschein wird zusammen mit der Teilnahmebestätigung und Rechnung an den Teilnehmer übersandt.

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen und in der Teilnahmebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl von 40 Teilnehmern kann der Veranstalter die Veranstaltung bis spätestens 21 Tage vor deren Beginn absagen. In diesem Fall erhält der Teilnehmer seine auf die Teilnahmegebühr geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Der Veranstalter wird die Teilnehmer unverzüglich informieren, wenn sich zu einem früheren Zeitpunkt ergibt, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann.

§ 5 Übertragbarkeit

(1) Bis zum Veranstaltungsbeginn kann der Teilnehmer sich durch eine andere geeignete weibliche/männliche Person ersetzen lassen.

(2) Der Veranstalter benötigt hinreichend Gelegenheit, das Ersetzungsverlangen zu prüfen. Der Veranstalter kann dem Eintritt der Dritten widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(3) Das Bearbeitungsentgelt für den Teilnehmerwechsel beträgt EUR 30,00. Der Teilnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit der Ersetzung dem Veranstalter keine oder geringere Kosten entstanden sind.

(4) Tritt eine Ersatzperson in den Vertrag ein, so haftet der ursprüngliche Teilnehmer zusammen mit der Ersatzperson als Gesamtschuldner für die Teilnahmegebühr und die durch den Eintritt der Dritten entstandenen Mehrkosten.

§ 6 Sicherheitsmaßnahmen, Ausschluss eines Teilnehmers, fristlose Kündigung durch den Veranstalter

(1) Den Anweisungen des Veranstalters und seines Personals (inklusive Guides) ist unbedingt Folge zu leisten.

(2) Der Veranstalter kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter oder die anderen Teilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält.

(4) Eine Abmahnung des Teilnehmers ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn der Teilnehmer in besonders grober Weise die Veranstaltung stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten durch den Teilnehmer gegen Leib und Leben, die sexuelle Selbstbestimmung sowie das Vermögen der Mitarbeiter des Veranstalters, von Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie von anderen Teilnehmern der Fall.

(5) Dem Veranstalter steht in diesem Fall die Teilnahmegebühr weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Leistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche des Veranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

§ 7 Rücktritt des Teilnehmers vor Veranstaltungsbeginn, Stornogebühren

(1) Ein Teilnehmer kann jederzeit vor Veranstaltungsbeginn von der Veranstaltung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Den Teilnehmern wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich an die am Ende diese AGB genannte Anschrift des Veranstalters zu erklären.

(2) Bei Rücktritt oder Nichtantritt des Teilnehmers kann der Veranstalter statt der Teilnahmegebühr, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Veranstaltung nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt/Nichtantritt getroffenen Vorkehrungen und seine Aufwendungen (Stornogebühren) verlangen.

(3) Diese Stornogebühren sind nachfolgend in § 7 (4) pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistungen sind dabei berücksichtigt. Es bleibt dem Teilnehmer der Nachweis vorbehalten, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Veranstaltung keine oder wesentlich niedrigere als die pauschalierten Kosten (Stornogebühren) entstanden sind.

(4) Die Stornogebühren betragen:

- + Bei Rücktritt/Stornierung bis einschließlich 05.12.2014: 50% der Teilnahmegebühr
- + Bei Rücktritt/Stornierung vom 06.12.2014 bis einschließlich 10.01.2015: 75% der Teilnahmegebühr
- + Bei Rücktritt/Stornierung vom 11.01.2015 bis einschließlich 20.01.2015: 90% der Teilnahmegebühr
- + Bei Rücktritt/Stornierung ab dem 21.01.2015: 100% der Teilnahmegebühr

(5) Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der vorstehenden Stornopauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist er verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

(6) Das Recht des Teilnehmers, ein Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

(7) Es wird empfohlen, eine private Reiserücktrittsversicherung abzuschließen.

§ 8 Teilnehmerausweis

Im Rahmen der Akkreditierung erhält der Teilnehmer gegen Vorlage seines Personalausweises/Reisepasses und Übergabe der von ihm unterschriebenen Risikoinformation (wird vor Ort beim Check-in ausgehändigt) mittels seines Teilnehmerausweises Zugang zum Camp.

§ 9 Gewährleistung

(1) Wird die Veranstaltung nicht vertragsgemäß ausgeführt (Auftreten von Mängeln), so hat der Teilnehmer dies zur Wahrung seiner Rechte ausschließlich dem Veranstalter oder dessen örtlicher Vertretung gegenüber anzuzeigen. In diesem Fall kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Insbesondere bleibt es dem Veranstalter unbenommen, dem Teilnehmer bei Unterkunftsängeln eine gleichwertige Ersatzunterkunft zu stellen.

(2) Der Teilnehmer kann eine Herabsetzung der Teilnahmegebühr verlangen, wenn er den Mangel beim Veranstalter bzw. dessen Vertretern vor Ort unverzüglich anzeigt. Die Teilnahmegebühr ist verhältnismäßig herabzusetzen, wobei der Wert der gebuchten Veranstaltung und der erbrachten Leistungen maßgeblich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft die Mängelanzeige, scheidet Minderungsansprüche aus.

(3) Der Teilnehmer kann den Vertrag bei erheblicher Beeinträchtigung der Veranstaltung durch einen Mangel kündigen, wenn der Veranstalter nach einer ihm von dem Teilnehmer gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Teilnehmer kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Teilnehmer ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Er schuldet dem Veranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil der Teilnahmegebühr, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

(4) Bei einem Mangel der Veranstaltung kann der Teilnehmer unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Veranstaltung beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Voraussetzung ist weiterhin, dass der Teilnehmer den Mangel dem Veranstalter angezeigt oder Abhilfe verlangt hat.

(5) Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Reklamationen unverzüglich dem örtlichen Ansprechpartner des Veranstalters zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft die Mängelanzeige, so verliert er den Anspruch auf Minderung der Teilnahmegebühr.

§ 10 Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

(1) Alle Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Veranstaltung muss der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Veranstaltung, möglichst schriftlich, dem Veranstalter gegenüber unter der am Ende dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Anschrift geltend machen. Nach dem Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur dann noch geltend gemacht werden, wenn der Teilnehmer an der Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden gehindert war.

(2) Ansprüche des Teilnehmers nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Alle sonstigen Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Veranstaltung dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

§ 11 Haftung

(1) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Die deliktische Haftung des Veranstalters ist für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Veranstaltung.

(3) Die Teilnehmer haben ihre gesundheitliche Eignung für die Veranstaltung, gegebenenfalls durch Konsultation eines Arztes, und die Einschätzung der Risiken der sportlichen Events selbst zu überprüfen.

(4) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände des Teilnehmers, es sei denn er hat diesbezüglich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

(5) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsminderungen, die dadurch eintreten, dass die Teilnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder behördlicher Anordnungen an einer Teilnahme ganz oder teilweise gehindert ist.

(6) Die Beteiligung an Sportaktivitäten müssen die Teilnehmer selbst verantworten. Für Unfälle, die bei Aktivitäten der Teilnehmer entstehen, haftet der Veranstalter nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

(7) Es wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung, Auslandskrankenversicherung und ggf. Unfallversicherung für diese Art von Veranstaltung abzuschließen bzw. bereits vorhandene Versicherungen zu überprüfen.

§ 12 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg oder Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Teilnehmer als auch der Veranstalter den Vertrag kündigen. Bei Kündigung vor Veranstaltungsbeginn erhält der Teilnehmer den gezahlten Reisepreis zurück. Ein weitergehender Anspruch des Teilnehmers besteht nicht. Der Veranstalter kann jedoch für erbrachte Leistungen ein Entgelt verlangen.

(2) Ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn der Veranstaltung, kann der Vertrag ebenfalls von beiden Seiten gekündigt werden. In diesem Fall wird der Veranstalter die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen treffen. Wird der Vertrag aus den vorgenannten Gründen gekündigt, werden die Mehrkosten für die Rückbeförderung (soweit diese Vertragsbestandteil ist) vom Veranstalter und dem Teilnehmer je zur Hälfte getragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

§ 13 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

(1) Der Teilnehmer hat die auf der Internetseite der Bestellung gegebenen Hinweise auf Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen und auf etwaige Änderungen in späteren Mitteilungen zu beachten. Diese Informationen gelten für die Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die im Besitz eines von ihm ausgestellten Passes oder Personalausweises sind. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reiseteilnehmers und Mitreisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

(2) Der Teilnehmer ist für die Einhaltung der für die Durchführung der Veranstaltung wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn er durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation vom Veranstalter bedingt sind.

§ 14 Datenerhebung und –Verwertung

(1) Die bei Anmeldung von den Teilnehmern angegebenen personenbezogenen Daten werden gespeichert und nur zu Zwecken der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die zur Zahlungsabwicklung notwendigen Daten (§ 28 BundesdatenschutzG). Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in eine Speicherung und Verwendung der Daten zu diesem Zweck ein.

(2) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Büchern, fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) ohne Anspruch auf Vergütung verbreitet und veröffentlicht werden. Dem kann der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter schriftlich, per Telefax oder E-Mail widersprechen.

§ 15 Sonstige Regelungen

(1) Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

(2) Gerichtsstand ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz der fiedler concepts GmbH (München).

(3) Rechtlich bindende Erklärungen können gegenüber den Teilnehmern nur von dem hierfür befugten Personenkreis des Veranstalters abgegeben werden.

Stand: 26.09.2014

Veranstalter:

fiedler concepts GmbH

Lilienstraße 54

81669 München

Telefon: +49 (0) 89 / 85 63 456 0

Telefax: +49 (0) 89 / 85 63 456 11

info@fiedler-concepts.de

www.fiedler-concepts.de